

## **Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe**

Ich stelle an den VERWALTUNGSGERICHTSHOF den

### A N T R A G

auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im erforderlichen Umfang, jedenfalls durch Beigebung eines Rechtsanwaltes.

Dazu mache ich folgende Angaben:

(BITTE ZUTREFFENDE RUBRIK I. od. II. AUSFÜLLEN)

#### I. BESCHEIDBESCHWERDE/EINBRINGUNG/VERBESSERUNG +)

- a) Belangte Behörde .....
- b) Bescheiddatum .....
- c) Geschäftszahl .....
- d) Zustelldatum .....

(KOPIE DES BESCHEIDES UNBEDINGT BEILEGEN !!)

#### II. VERLETZUNG DER ENTSCHEIDUNGSPFLICHT ("SÄUMNIS")

- a) Belangte Behörde .....
- b) Gegenstand des Verfahrens .....
- c) Angaben zum Ablauf der sechsmonatigen Entscheidungsfrist  
.....  
.....  
.....

(ENTSPRECHENDE UNTERLAGEN BEILEGEN !!)

DAS BEILIEGENDE VERMÖGENSBEKENNTNIS HABE ICH VOLLSTÄNDIG AUSGEFÜLLT UND UNTERSCHRIEBEN.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift

+ ) Nichtzutreffendes streichen

**Vermögensbekenntnis zur Erlangung der Verfahrenshilfe**

A

Angaben über die Person

1. Vor- und Familienname
2. Anschrift
3. Geburtstag und-ort
4. ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden +)
5. Beruf oder Beschäftigung

B

Vermögensbekenntnis zur Erlangung der Verfahrenshilfe

Ich erkläre, dass die nachstehenden Angaben wahr und vollständig sind, und nehme zur Kenntnis, dass im Falle der Erschleichung der Verfahrenshilfe durch unrichtige oder unvollständige Angaben

1. die einstweilig gestundeten Beträge ebenso wie die Kosten der Vertretung durch einen Rechtsanwalt nachzuzahlen sind;
2. eine Mutwillensstrafe bis €29.000,-- verhängt werden kann;
3. strafrechtliche Folgen eintreten können;
4. eine zivilrechtliche Haftung für alle verursachten Schäden eintritt.

I. Wohnverhältnisse

1. Ich bewohne - im eigenen Haus - in einer Eigentumswohnung - Genossenschaftswohnung - Mietwohnung - Dienstwohnung - in untergemieteten Räumen +) - folgende Wohnräume:
  
2. Ich habe für die Benützung der Wohnung monatlich ..... €  
zu zahlen und schließe als BELEG bei:

## II. Einkommen

Ich habe folgendes Einkommen:

1. als unselbstständig Erwerbstätiger beim Arbeitgeber (Name und Anschrift):

ein monatliches - wöchentliches - tägliches +) Einkommen, einschließlich aller Zulagen und Beihilfen, nach Abzug der öffentlich-rechtlichen Abgaben und Beiträge, ohne Abzug der Schulden von

..... €

2. als selbstständig Erwerbstätiger ein jährliches Reineinkommen von

..... €

3. als Pensionist - Rentner - Fürsorgeempfänger +) monatlich

.....€

Auszahlende Stelle:

4. sonstiges in den vorstehenden Punkten nicht aufgezähltes Einkommen, wie z.B. Leibrente, Ausgedinge, Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung oder Untermietung (Unterhaltsansprüche, siehe Abschnitt V) von

..... €

Als EINKOMMENSNACHWEIS ist beigegeben (Lohn-, Gehaltsbestätigung, Einkommensteuerbescheid, Abschrift der Einkommensteuererklärung: Empfangsabschnitt):

## III. Vermögen

Ich habe folgendes Vermögen:

1. Liegenschaft (Art und Ort des Grundstückes - Hauses - Wohnungseigentum +):

eingetragen im Grundbuch  
der Katastralgemeinde

unter der Einlagezahl

Letzter steuerlicher Einheitswert (Angabe des Finanzamtes und des Aktenzeichens):

Höhe des Jahresertrages: ..... €

2. Unternehmen: (Art, Ort, Name oder Firma):

Letzter steuerlicher Einheitswert (Angabe des Finanzamtes und des Aktenzeichens):

3. Bargeld in der Höhe von ..... €

4. Einlagebücher:

Sparkasse - Bank: +)

Nummer des Einlagebuches:

Höhe der Einlage ..... €

5. Sparkassen- oder Bankkonto:

Sparkasse - Bank: +)

Nummer des Kontos:

Derzeitiger Stand: ..... €

6. Wertpapiere:

Art:

Anzahl:

Nennbetrag - Kurswert: +) ..... €

7. Bausparvertrag

Anstalt:

Nummer des Vertrages:

Vertragssumme: ..... €

Angesparter Betrag: ..... €

8. Lebensversicherungen

Anstalt:

Art:

Nummer des Versicherungsscheines:

Versicherungssumme: ..... €

Name des Berechtigten:

9. Rechtsschutzversicherung

Anstalt:

Gegenstand:

Nummer des Versicherungsscheines:

Versicherungssumme: ..... €

10. Forderungen (Unterhaltsforderungen siehe Abschnitt V.)

Name und Anschrift des Schuldners:

Höhe der Forderung: ..... €

11. Sonstige Vermögensgegenstände

a) Gewerbe-, Pacht-, Urheber-, Patent-, Gesellschaftsrechte und ähnliches:

b) Kraftfahrzeug (Marke Type Baujahr ):

Motorboot (" " " ):

Segelboot (" " " ):

Wohnwagen (" " " ):

c) sonstige Sachen von größerem Wert, wie Schmuck, Kunstgegenstände, Sammlungen:

IV. Schulden

(Unterhaltsschulden siehe Abschnitt V):

Art (z.B. Ratenverpflichtungen, Darlehensschuld):

Name und Anschrift des Gläubigers:

Höhe der Schuld ..... €

V. Unterhaltsansprüche und -pflichten

1. Ich habe an (Name und Anschrift des Unterhaltsschuldners)

einen Unterhaltsanspruch - falls in Geld bestehend, in der Höhe von ..... €

2. Ich habe gegenüber folgenden Personen Unterhaltspflichten:

gegenüber:

	Name und Anschrift des Unterhaltsgläubigers	falls in Geld zu zahlen in der Höhe von Schilling
Ehefrau (Ehemann)		
früheren Ehefrau aus einer geschiedenen, aufgehobenen oder für nichtig erklärten Ehe		
ehelichen Kindern (Name und Alter)		
unehelichen Kindern (Name und Alter)		
sonstigen Personen		

Als NACHWEIS DER UNTERHALTSPFLICHT ist beigeschlossen (z.B. Gerichtsurteil, Vergleich):

.....  
Datum

.....  
Unterschrift

# Verfahrenshilfeanträge - Merkblatt

(Nähere Rechtsauskünfte zur Beantragung der Verfahrenshilfe können im Rahmen des Parteienverkehrs täglich von 8.00 bis 15.00 persönlich oder telefonisch beim VwGH eingeholt werden)

## I. Voraussetzungen

Gemäß § 61 VwGG sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) sinngemäß anzuwenden; § 63 ZPO lautet:

(Abs. 1) Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Als notwendiger Unterhalt ist derjenige Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt. Als mutwillig ist die Rechtsverfolgung besonders dann anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die Eintreibung ihres Anspruchs bestehenden Aussichten, von der Führung des Verfahrens absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde.

(Abs. 2) Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

## II. Umfang der Verfahrenshilfe

Gemäß § 61 VwGG in Verbindung mit § 64 ZPO kann die Verfahrenshilfe

1. die einstweilige Befreiung von der Entrichtung der
  - a) Stempelgebühren und der Gebühr nach § 24 Abs. 3 VwGG,
  - b) Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtes,
  - c) Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer,
  - d) notwendigen Barauslagen des der Partei beigegebenen Rechtsanwaltes,
2. sowie die Beigebung eines Rechtsanwaltes umfassen.

Soweit die Verfahrenshilfe bewilligt wird, treten die zu 1. angeführten Befreiungen mit dem Tag ein, an dem sie beantragt worden sind.

### III. Fristen

Hat die Partei die Bewilligung der Verfahrenshilfe innerhalb der sechswöchigen Frist zur Erhebung der Verwaltungsgerichtshof-Beschwerde beantragt, so beginnt diese Frist mit der Zustellung des Bescheides über die Bestellung des Rechtsanwaltes an diesen von neuem. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, so beginnt die Frist zur Erhebung der Beschwerde mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei (§ 26 Abs. 3 VwGG). Die Beschwerdefrist beginnt aber nicht von neuem, wenn der Verfahrenshilfeantrag - etwa wegen Nichterfüllung eines Mängelbehebungsauftrages - zurückgewiesen wird.

### IV. Vergebührung

#### **a) Gebühren für Verfahrenshilfe-Anträge**

Verfahrenshilfeanträge an den Verwaltungsgerichtshof und ihre Beilagen sind ab dem 1. Jänner 2002 von der Eingaben - und Beilagengebühr nach dem Gebührengesetz befreit.

#### **b) Gebühr für die Beschwerde (§ 24 Abs. 3 VwGG)**

Gemäß § 24 Abs. 3 VwGG unterliegen Beschwerden (ebenso wie Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und auf Wiederaufnahme des Verfahrens) einer Pauschalgebühr in Höhe von € 180.- (für jede/n von allenfalls mehreren eingebrachten Beschwerden bzw. Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträgen).

- Die Bewilligung der Verfahrenshilfe umfasst die Befreiung von der Beschwerdegebühr, sofern die Beschwerde nicht vor Beantragung der Verfahrenshilfe eingebracht wurde;
- wird die Verfahrenshilfe nicht bewilligt, so fällt für eine bereits eingebrachte Beschwerde die Beschwerdegebühr in Höhe von € 180,-- gemäß § 24 Abs. 3 VwGG an.